



Mehr Möglichkeiten

Deutlich erweiterte Kompetenzen: Nach der im Januar 2022 veröffentlichten „Richtlinie zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte gemäß § 40 Abs. 6 Satz 6 SGB XI“ gilt nun unter bestimmten Voraussetzungen auch für doppelfunktionale Hilfsmittel die „Vermutungsregelung“. Das heißt, die Empfehlung einer Pflegefachkraft ersetzt die zuvor notwendige ärztliche Verordnung.

Text: Gerd Nett

Mehr zum Thema

01

Hilfsmittelverzeichnis
Onlineversion unter
<https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home>

02

Richtlinie inkl. Formulare unter www.gkv-spitzenverband.de im Bereich Pflegeversicherung - Richtlinien, Vereinbarungen, Formulare:
- „Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte gemäß § 40 Absatz 6 Satz 6 SGB XI“ vom 20.12.2021 inkl. Formular
- „Richtlinien zur Festlegung der doppelunktionalen Hilfsmittel (RidoHiMi)“ i.d.F. vom 24.06.2020

03

Der Autor Gerd Nett ist neben anderen Referent:innen auf den Häusliche Pflege PDL Kongressen in Dortmund, Berlin und Würzburg präsent. Mehr dazu unter hp-pdl-kongress.de

Grafik: Aodha Stock/3dme.design und Comauthor

Seit dem 01.01.2022 können Pflegefachkräfte unter bestimmten Voraussetzungen eigenständig und eigenverantwortlich nicht nur Pflegehilfsmittel (Produktgruppen 50-54) empfehlen („verordnen“), sondern nun auch gewisse sogenannte doppelunktionale Hilfsmittel anderer Produktgruppen.

Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis

In dem Hilfsmittelverzeichnis sind von der Leistungspflicht der Kranken- und Pflegekassen umfasste Hilfsmittel aufgeführt und es ist zweigeteilt. In Anlehnung an das jeweilige Therapieziel umfasst es 38 unterschiedliche Produktgruppen; das im Anhang enthaltene Pflegehilfsmittelverzeichnis besteht aus vier weiteren Produktgruppen.

In den 38 Produktgruppen sind jedoch auch Hilfsmittel zu finden, die nicht nur den Zielen der Krankenversicherung (akute Versorgung bei Krankheiten und Behinderungsausgleich im Rahmen einer ärztlichen Therapie) dienen (§ 33 SGB V), sondern auch den Zielen der

Liste der doppelunktionalen Hilfsmittel

PG 04: Bade- und Duschkhilfen

- 04.40.01 Badewannenlifter
- 04.40.02 Badewannensitze
- 04.40.03 Duschkhilfen
- 04.40.04 Badewanneneinsätze
- 04.40.05 Sicherheitsgriffe und Aufrichtehilfen

PG 18: Kranken-/Behindertenfahrzeuge

- 18.46.01 Dusch-/Toilettenrollstühle
- 18.46.02 Toilettenrollstühle
- 18.46.03 Duschrollstühle
- 18.50.01 Schieberollstühle
- 18.50.02 Rollstühle mit Greifreifenantrieb

PG 19: Krankenpflegeartikel

- 19.40.01 Behindertengerechte Betten (vgl. 50.45.01 - Pflegebetten als Pflegehilfsmittel)
- 19.40.02 Behindertengerechtes Bettzubehör
- 19.40.03 Bettzurichtungen
- 19.40.04 Stechbecken (Bettpfannen)
- 19.40.05 Bettschutzeinlagen

PG 20: Lagerungshilfen

- 20.29.01 Lagerungskeile
- 20.29.02 Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder

PG 22: Mobilitätshilfen

- 22.29.01 Umsetz- und Hebehilfen
- 22.29.02 Aufstehhilfen/-vorrichtungen für Sessel/Stühle
- 22.40.01 Lifter, fahrbar zur Fremdbedienung
- 22.40.02 Lifter zur Fremdbedienung, wandmontiert
- 22.40.05 Stationäre Lifter

PG 33: Toilettenhilfen

- 33.40.01 Toilettensitze
- 33.40.02 Toilettenstützgestelle
- 33.40.03 Toilettenaufstehhilfen
- 33.40.04 Toilettenstühle
- 33.40.05 WC-Aufsätze mit Wascheinrichtung

- ◉ Pflegeversicherung nach § 40 Abs. 1 SGB XI (Erleichterung der Pflege, Linderung der Beschwerden, Förderung der selbstständigen Lebensführung), sogenannte doppelfunktionale Hilfsmittel. Diese wurden in einer zusätzlichen Richtlinie (RidoHiMi) festgelegt. Aktuell finden sich doppelfunktionale Hilfsmittel in folgenden Produktgruppen (PG)

- PG 04: Bade- und Duschhilfen
- PG 18: Kranken-/Behindertenfahrzeuge
- PG 19: Krankenpflegeartikel
- PG 20: Lagerungshilfen
- PG 22: Mobilitätshilfen
- PG 33: Toilettenhilfen.

Auch für doppel- funktionale Hilfs- mittel gilt nun unter bestimmten Voraus- setzungen die „Ver- mutungsregelung“.

Bisheriges Verfahren

Pflegefachkräfte konnten seit Anbeginn der Pflegeversicherung bei der Versorgung Pflegebedürftiger mit Hilfsmitteln (Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI, Abs. 2 – Verbrauchsmittel und nach Abs. 3 – Technische Hilfsmittel) mitwirken. Allerdings war dies praktisch auf die Hilfsmittel beschränkt, die alleine den Zielen der Pflegeversicherung dienten, denn für die Hilfsmittel der Krankenversicherung (§ 33 Abs. 1 SGB V) war eine ärztliche Verordnung notwendig.

Damit beschränkte sich die Mitwirkung formal auf folgende Produktgruppen (PG):

- PG 50: Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege
- PG 51: Hilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene und zur Linderung von Beschwerden
- PG 52: Hilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung/Mobilität
- PG 54: zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.

Die Mitwirkung geschah, indem Pflegefachkräfte entweder im Rahmen von Beratungsbesuchen nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Formular Punkt „4. Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation“) oder als eigenständiges

Schreiben eine „Fachliche Stellungnahme im Sinne von § 40 SGB XI“ an die Pflegekassen abgaben und somit die Notwendigkeit der Versorgung bestätigten. Diese Notwendigkeit mussten die Pflegekassen ansonsten durch den Medizinischen Dienst prüfen lassen, was meist zeitaufwendig war. Seit 2021 hat die Pflegekasse auch mehr Spielraum bei der externen Überprüfung, da sie diese nun nicht mehr in jedem Fall zwingend durchführen muss. Handelte es sich bislang allerdings um ein doppelfunktionales Hilfsmittel, bspw. einen Dusch-/Toilettenstuhl, so verlangten die Kostenträger zusätzlich eine ärztliche Verordnung. In der Praxis haben die meisten Pflegedienste in fast allen Fällen immer ein Rezept für/im Auftrag des Pflegebedürftigen beim Arzt besorgt, selbst wenn das bspw. für ein motorisch verstellbares Pflegebett oder ein Niedrigpflegebett (beides Produktgruppe 50) gar nicht notwendig war! Sei es in Unkenntnis der Rechtslage und der eigenen Kompetenz oder weil sie so Nachfragen und Verzögerungen bei der Genehmigung zu vermeiden suchten.

Was hat sich seit Januar 2022 geändert?

Mit der im Januar 2022 veröffentlichten „Richtlinie zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte gemäß § 40 Abs. 6 Satz 6 SGB XI“ vom 20.12.2021 wurde das Verfahren aufgrund der neuen Gesetzeslage geregelt. Auch für doppelfunktionale Hilfsmittel gilt nun unter bestimmten Voraussetzungen die „Vermutungsregelung“, d.h. die Empfehlung einer Pflegefachkraft ersetzt die zuvor notwendige ärztliche Verordnung. Die Krankenkasse muss dann i.d.R. keine weitere fachliche Überprüfung der Notwendigkeit mehr durchführen, sie prüft nur die leistungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Wirtschaftlichkeit der Verordnung.

Voraussetzungen, damit die Vermutungsregelung greift
Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

Allgemeine Grundsätze

- Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der Richtlinie vom 20.12.2021
- Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes
- Pflegefachkraft darf keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgen
- Begründung für die Empfehlung auf besonderem Formular
 - › bei welchen Aktivitäten und zu welchem Zweck das Hilfsmittel eingesetzt wird
 - › Berücksichtigung verbliebener Aktivitäten und Fähigkeiten zur Nutzung
 - › auf Grundlage realistischer, alltagsrelevanter Anforderungen
- Prüfung, ob/welche Hilfsmittel bereits vorhanden sind
- keine erneute Empfehlung von Hilfsmitteln, wenn offensichtlich die Gebrauchsfähigkeit bisher verwendeter Produkte durch Änderung oder Instandsetzung erhalten werden kann.

CAVE: Eigenwirtschaftliche Interessen

Zusätzlich § 299a Strafgesetzbuch (StGB) „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ beachten:

„Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das heißt, empfiehlt eine Pflegekraft ein (Pflege-)Hilfsmittel und bekommt bspw. Geld dafür, dass sie dem Pflegebedürftigen einen bestimmten Leistungserbringer nahelegt, ist das ein Fall des § 299a StGB. Dies gilt genauso, wenn der Pflegedienst das Geld bekommt, denn auch dies (der Pflegedienst ist Dritter i.S.d. § 229a StGB) ist strafbar. Das gilt selbst für den Fall, dass der Pflegedienst von der „eigenen“ HNR-Abteilung eine Gutschrift o.ä. erhält.

Anforderungen an die Pflegefachkraft (PFK)

- Pflegefachfrauen/-männer mit Berufserlaubnis nach § 1 Pflegeberufgesetz (PflBG), ggf. mit akademischem Grad (§§ 37-39 PflBG)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (§ 60 PflBG)
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (§ 1 KrPflG) oder weitere Berufsbezeichnungen (§ 23 KrPflG)
- Altenpflegerin/Altenpfleger (§ 61 PflBG)
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger, deren Berufsbezeichnung nach § 64 PflBG weiter gilt
- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse nach §§ 40, 41 oder 42 PflBG, wenn die Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt
- Angabe der Beschäftigtennummer als Nachweis der genannten Qualifikation (bis 01.01.2023 reicht Berufsbezeichnung; ab dann jedoch verpflichtend)

Sachlicher Geltungsbereich

Empfehlung für die Versorgung im ambulanten/häuslichen Bereich ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung von:

- § 36 SGB XI Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe)
- § 37 Absatz 3 SGB XI Beratung von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit
- § 37 SGB V Häusliche Krankenpflege
 - › gilt nicht, wenn Versicherte häusliche Krankenpflege in zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 43 SGB XI (Pflegeheime) erhalten
- § 37c SGB V Außerklinische Intensivpflege
 - › gilt nur in den Fällen, in denen sich die Pflegebedürftigen in ihrem Haushalt oder in ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, in Schulen, Kindergärten und in Werkstätten für behinderte Menschen, befinden, d. h. in ihrem privaten Lebensumfeld
 - › gilt nicht an den übrigen Leistungsorten, an denen außerklinische Intensivpflege erbracht werden kann, bspw.
 - vollstationären Pflegeeinrichtungen, nach § 43 SGB XI
 - vollstationären Einrichtungen i. S. § 43a Satz 1 SGB XI
 - Räumlichkeiten i. S. § 43a Satz 3
 - Wohneinheit i. S. d. § 132l Abs. 5 Nr. 1 SGB V.

Produktbezogener Geltungsbereich

- Pflegehilfsmittel bzw. doppelfunktionales Hilfsmittel muss den Zielen des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI dienen, also
 - › zur Erleichterung der Pflege der/des Pflegebedürftigen beitragen oder
 - › zur Linderung ihrer bzw. seiner Beschwerden beitragen oder
 - › der oder dem Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen
- nur Pflegehilfsmittel (PG 50-54) bzw. doppelfunktionale Hilfsmittel, die im Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind
- Produktart und siebenstellige Positionsnummer sind anzugeben.

Ablauf des Verfahrens

1. Empfehlung auf Formular eines Pflegehilfsmittels oder doppelfunktionales Hilfsmittels nach § 40 Absatz 6 SGB XI, das den Zielen des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI dient, durch geeignete Pflegefachkraft im Rahmen einer Leistungserbringung nach § 36 SGB XI, § 37 SGB V, § 37c SGB V oder § 37 Absatz 3 SGB XI für die Versorgung im ambulanten/häuslichen Bereich
2. Die Pflegebedürftige bzw. der Pflegebedürftige erhält das ausgefüllte Formular mit der Empfehlung der Pflegefachkraft und leitet es, wenn sie oder er damit einverstanden ist, an den Hilfsmittel-/Leistungserbringer (z.B. Sanitäts-haus) selbstständig weiter.



Verordnung von Hilfsmitteln durch Pflegefachkräfte

Ablauf Antragsverfahren

Empfehlung nach § 40 Absatz 6 SGB XI

einer geeigneten Pflegefachkraft für ein Pflegehilfsmittel oder Hilfsmittel, das Zielen des § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB XI dient.	<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen einer Leistungserbringung nach § 36 SGB XI, § 37 SGB V, § 37c SGB V oder § 37 Absatz 3 SGB XI
Die Empfehlung ist unter Beachtung der leistungsrechtlichen und anderen Grundsätze dieser Richtlinien abzugeben.	<input checked="" type="checkbox"/> für die Versorgung im ambulanten/häuslichen Bereich
	<input checked="" type="checkbox"/> Bezeichnung des (Pflege)hilfsmittels auf Produktartenebene (7-stellige Hilfsmittelpositionsnummer)
	<input checked="" type="checkbox"/> Angabe der Qualifikation und/oder Beschäftigtennummer (spätestens ab 01.01.2023)
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinflussung zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungserbringer



Pflegebedürftige bzw. Pflegebedürftiger

erhält Empfehlung, ist einverstanden und leitet sie weiter an



Hilfsmittel-Leistungserbringer

stellt Leistungsantrag für Pflegebedürftige bzw. Pflegebedürftigen bei Kranken-/Pflegekasse

Leistungsantrag

auf Bewilligung eines (Pflege-)Hilfsmittels	<input checked="" type="checkbox"/> Textform
	<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Pflegefachkraft liegt bei
	<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlung der Pflegefachkraft < 2 Wochen bei Antragstellung



Genehmigung der Kranken- bzw. Pflegekasse

auf Basis der bestehenden Regelungen in den Versorgungsverträgen insbesondere über die Genehmigungsfreiheit bestimmter Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> Prüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen
	<input checked="" type="checkbox"/> Kranken- bzw. Pflegekasse stellt keine offensichtliche Unrichtigkeit der Empfehlung der Pflegefachkraft fest
	<input checked="" type="checkbox"/> Prüfung der Wirtschaftlichkeit

① Entscheidung zügig, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bei Kranken- bzw. Pflegekasse

Grafik 1. Aus „Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte vom 20.12.202“

- Der Hilfsmittel-/Leistungserbringer stellt den Leistungsantrag schriftlich bei der Kranken-/Pflegekasse mittels des Formulars, das nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- Genehmigung der Kranken- bzw. Pflegekasse erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang und Prüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Wirtschaftlichkeit.

Welche Bewilligungsfristen sind vorgesehen?

Faktisch gelten nun für die Bewilligung aller Hilfsmittel identische Regelungen, unabhängig von der Zuständigkeit (§ 13 Abs. 3a SGB V oder § 40 Abs. 7 SGB XI). Denn für die Pflegeversicherung gilt nun nach § 40 Abs. 7 SGB XI: „Die Pflegekasse hat über einen Antrag auf Pflegehilfsmittel oder Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zügig, spätestens

- bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang
- oder in Fällen, in denen eine Pflegefachkraft oder der Medizinische Dienst nach Absatz 1 Satz 2 beteiligt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.
- Über einen Antrag auf ein Pflegehilfsmittel, das von einer Pflegefachkraft bei der Antragstellung nach Absatz 6 Satz 2 empfohlen wurde, hat die Pflegekasse zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang, zu entscheiden.

Kann die Pflegekasse die Fristen nach Satz 1 nicht einhalten, teilt sie dies den Antragstellern unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.“

Was man wissen muss

Es fehlen wichtige (evtl. auch doppel funktionale) Hilfsmittel in der Auflistung, deren Notwendigkeit gerade durch Pflegefachkräfte gut eingeschätzt werden kann und die oft frühzeitig indiziert/benötigt wären. Dies sind besonders Gehhilfen (PG 10), hier „Fahrbare Gehhilfen“ (10.46.04, 10.50.04) wie Deltaräder/Rollatoren, die die eigenständige Lebensführung ermöglichen und damit eigentlich auch doppel funktional wären. Auch Hilfsmittel gegen Dekubitus (PG 11), vom Sitzkissen (11.39) bis zu Matratzen zur intermittierenden Entlastung (11.29.08) wie z.B. automatisch geregelte luftgefüllte Wechselluftmatratzen mit Luftstrom (11.29.08.3), könnten besonders gut von Pflegefachkräften beurteilt werden. Ob/wann diese ergänzt werden, ist leider nicht abzusehen. ④

Lesen Sie dazu auch den Beitrag auf Seite 33.



Gerd Nett

Arzt und Gesundheitsmanager,
Unternehmensberater Ambulante Pflege
System & Praxis
Nett@SysPra.de
www.SysPra.de